

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB)

Unsere angebotenen Dienstleistungen erfolgen aufgrund nachfolgender *Geschäftsbedingungen*:

1. Geltung der AGB

Die Erbringung von Dienstleistungen von *Freunde helfen* der Elf Freunde müsst ihr sein gGmbH (im weiteren Text *Freunde helfen* genannt) erfolgt auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sollte eine der folgenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

2. Dienstleistungsangebot

Das Dienstleistungsangebot von *Freunde helfen* umfassen hauptsächlich die Bereiche haushaltsnahe Dienstleistung, Betreuung und Begleitung von Senioren und Menschen mit Behinderung sowie Entlastung pflegender Angehöriger. Weitere Dienstleistungen wie Wegebegleitung, Computerservice oder Unterstützung beim Schriftverkehr können angeboten werden.

Die angebotenen Dienstleistungen werden individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse und Wünsche des einzelnen Auftraggebers abgestimmt.

3. Vertragsabschluss

Ein Dienstleistungsvertrag zwischen von *Freunde helfen* und dem Auftraggeber kommt durch eine mündliche oder schriftliche Auftragsvereinbarung zustande. Die Dauer des Vertrages richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung, eine Kündigungsfrist wird nicht vereinbart.

4. Leistungen

Freunde helfen stellen ausschließlich Personal zur Verfügung. Sie garantieren, dass alle Mitarbeiter ordnungsgemäß angemeldet und (Unfall und Haftpflicht) versichert sind. Material und Arbeitsgeräte sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu stellen, andere Vereinbarungen können jedoch getroffen werden.

Freunde helfen behält sich vor, einzelne Aufträge abzulehnen.

5. Gewährleistung und Haftung

Mängel die durch Mitarbeiter der *Freunde helfen* bei der Dienstleistungserbringung verursacht werden, werden reguliert, wenn diese unverzüglich vom Auftraggeber direkt (nicht durch den Mitarbeiter) der Leitung der *Freunde helfen* mitgeteilt werden. Eine weitere Haftung durch die *Freunde helfen* ist ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

Eine Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung der Dienstleistung, bei Daueraufträgen jeweils am Monatsende. Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt ohne Abzug spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum.

Die Preise der Dienstleistung werden durch den einzelnen Vertrag bestimmt. Sofern keine andere Vereinbarung erfolgt, rechnen die *Freunde helfen* gegenüber dem Kunden die tatsächlich geleistete Stundenzahl nach dem vereinbarten Stundensatz ab. Für einen Einsatz gilt mind. eine Stunde als vereinbart. Danach erfolgt die Abrechnung im 15 Minuten-Takt. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Einzelaufträgen sofort, in allen anderen Fällen monatlich. Der Rechnungsbetrag 7 Tage nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen. Sofern der Kunde in Zahlungsverzug gerät, behalten sich die *Freunde helfen* vor, ihre Leistung ohne weitere Vorankündigung zurückzubehalten und im Falle der Mahnung 5,00 Euro Mahnkosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur für

rechtskräftig festgestellte oder durch die *Freunde helfen* der Elf Freunde müsste ihr sein gGmbH anerkannte Gegenansprüche.

7. Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter der *Freunde helfen* verpflichten sich, über alle bekannt gewordenen Informationen und Verhältnisse des Auftraggebers strengstens Stillschweigen zu bewahren.

8. Seniorenbetreuung

Die *Freunde helfen* können keinen Pflegedienst anbieten. Sollte während des Betreuungszeitraumes die betreffende Person krank und somit pflegebedürftig werden, so wird sich die mit der Betreuung beauftragte Person mit dem betreffenden Hausarzt in Verbindung setzen und die angegebenen Ansprechpartner informieren. Danach endet die Betreuungspflicht für die *Freunde helfen*. Das gilt ebenfalls für eine eventuelle Einweisung in ein Krankenhaus.

9. Leistungsbegrenzung

Die *Freunde helfen* können keinen Pflegedienst anbieten. Diese Leistungen müssen bei Bedarf durch andere Anbieter, z.B. Partnerunternehmen der *Freunde helfen* in der ambulanten Pflege, ergänzt werden. Falls ein Mitarbeiter der *Freunde helfen* den Auftraggeber oder eine andere Person im Zusammenhang mit dem Auftrag dennoch in seinem PKW mitnimmt, so ist dies ausdrücklich nicht Bestandteil des Dienstleistungsvertrages, sondern es handelt sich dann dabei nur um eine kostenlose und persönliche Gefälligkeit, für die die *Freunde helfen* jeden Haftanspruch ausschließen, der nicht durch die Pkw - Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

10. Verbot der Mitarbeiterabwerbung

Die Abwerbung oder zusätzliche stundenweise Beschäftigung von Mitarbeitern, welche Dienstleistungsaufträge im Auftrag der *Freunde helfen* für den Auftraggeber ausführt, ist unzulässig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit keinen Versuch zu unternehmen, einen Mitarbeiter der *Freunde helfen* der bei ihm eingesetzt ist oder war, abzuwerben oder anderweitig zu beschäftigen, weder direkt noch indirekt über Dritte. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er diese Klausel als gültigen Bestandteil des Vertrages akzeptiert und der Verstoß gegen diese Bestimmung zum Schadensersatz verpflichtet. Der Auftraggeber erklärt sich weiter damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Mitarbeiter-Abwerbung einen pauschalierten Schadensersatz zur Folge hat, der in der Höhe von 6 Monatsgehältern des Mitarbeiters liegt. Der Auftraggeber erklärt weiter, dass er diesen Betrag für angemessen erachtet um einen Schaden durch die Abwerbung für den Auftragnehmer zu kompensieren.

11. Zuständiges Gericht

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des Dienstleisters.

9. Sonstige Bestimmungen

Der Dienstleister ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.